

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 31.

München, den 31. Mai 1881.

Inhalt:

Gez. vom 19. Mai 1881, die Einkommensteuer betreffend. (Beilage I zum Samstags-Abh. d. B.) — Ordens-Verleihungen. — Schweizerisches Consulat für Bayern in München.

Gesetz, die Einkommensteuer betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Gegenstand und Maßstab der Einkommensteuer.

Art. 1.

Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerbs- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, unterliegt hiefür der Einkommensteuer, gleichviel, ob dieses